

Skifreizeiten 2021 unter Corona-Bedingungen



Risikoabschätzung und Entscheidungen
für den Verein TSV RSK Esslingen.

Der Verein trat bisher als **Reiseveranstalter** auf und bot
Pauschalreisen an.

In der kommenden Saison wird der Verein als
Reisevermittler auftreten und **Einzelleistungen** anbieten.

1. Pauschalreise



Der Verein bietet bisher mindestens **2 Leistungen** (Unterkunft und Skikurs, Bus und Unterkunft, Unterkunft und Lift, ...) zu einem Preis an. Kann eine Leistung nicht erfüllt werden, dann können die Teilnehmer ohne Stornogebühr zurücktreten.

Das **Risiko** trägt der **Verein**, wenn

- die Unterkunft geschlossen wird
- nicht genügend Skilehrer zur Verfügung stehen.

2. Kontingentvertrag mit Unterkunft



Der Verein hat einen Kontingentvertrag mit einer Unterkunft. Der Verein hat das Recht, bis zu einem **bestimmten Termin** frei über die Betten der Unterkunft zu verfügen und diese nach eigenen Vorstellungen zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Vermieter die restlichen Betten im eigenen Namen anbieten. Einnahmen gibt es nur für die Betten, die tatsächlich belegt sind.

Das **Risiko**, dass die Betten hierdurch nicht vollständig ausgelastet sind, trägt hier also allein der **Vermieter**.

3. AGB



Der Verein behält sich vor, die Skifreizeit abzusagen wegen

- Nichterreichens der **Mindestteilnehmerzahl**
Mögliche Exitstrategie: Teilnehmerzahl hoch ansetzen
- **Höherer Gewalt** (Im Reiserecht spricht man bei Pauschalreisen von „außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Umständen“)

3. AGB



Nicht erreichte **Mindestteilnehmerzahl**

Die Absage muss vor dem vereinbarten (Storno)Termin mit der Unterkunft erfolgen

Der Verein hat keine Kosten gegenüber der Unterkunft.
Die Teilnehmer bekommen ihr Geld zurück.

Das **Risiko**, dass die Betten hierdurch nicht vollständig ausgelastet sind, trägt hier also allein der **Vermieter**.

3. AGB



Höhere Gewalt (unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände)

Bei **Einreiseverbot** trägt das **Risiko** der Vermieter.
Die Teilnehmer bekommen ihr Geld zurück.

In allen anderen Fällen ist (gerichtlich) zu prüfen, ob die unmöglich gewordenen Leistung Gegenstand des konkreten Vertrages ist und wer ggf. Schadensersatz zu leisten hat.

Beispiel: Gegenstand des Vertrages mit dem Busunternehmen ist (zumeist) nicht, dass die Liftanlagen in Betrieb sind.

Teilnehmer, die nach dem 12.3.2020 noch eine Unterkunft buchen, können nicht mehr wegen der Coronavirus-Pandemie als unvorhersehbarem Umstand kostenfrei stornieren.

4. Ausschreibung



Der Verein definiert sein Angebot über die Ausschreibung.

- **Sportprogramm** ist notwendig, um im Zweckbetrieb zu bleiben und die Gemeinnützigkeit zu erhalten.
(Zweckbetrieb und nicht wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- **Das Risiko** trägt der **Verein**, wenn die Durchführung des Sportprogramms (auch eines Alternativprogramms) nicht gewährleistet ist.

Entscheidungen für 2021



- ✓ Der Verein tritt als **Reisevermittler** auf und **nicht als Anbieter einer Pauschalreise**. Die Teilnehmer erhalten für jede Leistung eine **separate Rechnung**. Damit gilt nicht das „spezielle Reiserecht“ sondern es gelten die Grundsätze des „allgemeinen Leistungsstörungsrechts“.
Achtung: Bei kurzfristigen Anmeldungen muss der Abstand zwischen den einzelnen Buchungen mind. 24 Stunden betragen.
- ✓ **Insolvenzversicherung** ist nicht mehr notwendig.
- ✓ **Kontingentvertrag** mit der Unterkunft mit **schriftlich vereinbartem und definiertem Termin** bis zu dem die Betten reserviert sind. Nicht benötigte Betten vor der Frist zurückgeben.
- ✓ Die Teilnehmer melden sich beim Freizeitleiter an und erhalten nach der Bezahlung einer Organisationsgebühr einen **Buchungscode**.

Entscheidungen für 2021



- ✓ Skilehrer und Teilnehmer **buchen die Unterkunft selbst** mit ihrem Buchungscode. Gleiches Stornorisiko!
Skilehrer rechnen ihre Auslagen nach der Skifreizeit ab.
- ✓ Der **Skipass** wird vom Freizeitleiter (vor Ort) vermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.
- ✓ Die Dienstleistung (**Skikurs** oder ein mit den präsenten Skilehrer*innen mögliches Sportprogramm) wird erst vor Ort angeboten, wenn sichergestellt ist, dass genügend Skilehrer*innen vorhanden sind.
> ggf. Skikurs durch örtliche Skischule vermitteln.
- ✓ **AGB** müssen angepasst werden oder sind nicht notwendig.

Entscheidungen für 2021



- ✓ Die **Kinderskikurstage** werden wie bisher geplant.
Um das Risiko für den Verein zu minimieren
 - werden die Gründe für eine Absage in den AGB definiert (klären)
z.B. hohe Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht,
keine Skilehrer zur Verfügung, Corona-Hot-Spot
 - wird der Bus erst 2-3 Tage vor Ausfahrt bestellt (klären)
Alternative: private Anreise
 - wird das Mittagessen erst 2-3 Tage vor Ausfahrt bestellt (klären)
Alternative: jeder bringt das Vesper selbst mit

Entscheidungen, die das Skiteam treffen muss



- ❖ **Freizeiten ohne Erziehungsberechtigte** können nur durchgeführt werden, wenn die Betreuung 100% gesichert ist, d.h. dass die jeweiligen Skilehrer trotz unsicherer Entscheidungsgrundlage wegen Corona sicher mitgehen und ihren Dienst allein bei einem Einreiseverbot, nicht aber bei persönlichen Bedenken, absagen.

**Bei Bedenken erfolgt keine Ausschreibung.
Entscheidung bis Ende August 2020.**

Kommunikation



Die bisherigen Teilnehmer werden vorab über die Veränderungen informiert und um Verständnis gebeten. Info über Reiserücktrittversicherung. Siehe ADAC.

Aufgaben, die bis Ende August 2020



- Bus Stornobedingungen, Hygienekonzept, Wirtschaftlichkeit (Preis/Teilnehmer)
- Unterkunft Bettenkontingent, Gruppenpreis
Stornobedingungen, Hygienekonzept, Durchführungskonzept mit Buchungscode, Persönlichen Kontakt suchen
- Teilnehmer Informationsschreiben zur Durchführung
- Skilehrer Kinder- und Jugendfreizeiten klären unter welchen Bedingungen die Freizeiten stattfinden können.
Alternativen ohne finanzielles Risiko für den Verein erarbeiten.

Aufgaben, die bis Ende September 2020



- Freizeitleiter Kalkulation nach neuer Konzeption aufstellen
- AGB an die neue Konzeption anpassen
- Ausschreibung Leistung und Preis definieren